

Im Jahre 1984 wurde die Planung eines *eigenen Landtagsgebäudes* in Angriff genommen.² Nach der Durchführung eines Architekturwettbewerbes kam ein Preisgericht 1987 zum Schluss, das Projekt «POLIS» des Tessiner Architekten Luigi Snozzi zur Weiterbearbeitung zu empfehlen.

Das Postulat der Schaffung eines *Sekretariats* für den Landtag ist kaum bestritten.^{2a} Offen ist jedoch die Frage, ob es sich dabei um eine Dienstleistung für den Gesamtlandtag oder um Fraktionssekretariate handeln solle. Als Nachteil eines gemeinsamen Büros wird geltend gemacht, dass diesem politisch brisante Aufgaben aus Geheimhaltungsgründen wohl kaum übertragen würden. Es könne nicht sichergestellt werden, dass keine Informationen an den politischen Gegner gelangten. Dies mag in einigen Fällen tatsächlich zutreffen. Wo politische Wertungen gefragt sind, kann nur eine fraktionsinterne Bearbeitung zum Ziele führen. Im Zuge einer wesentlichen Erhöhung der Entschädigung an die Fraktionen oder ihre Sprecher könnte die Möglichkeit geschaffen werden, für solche Aufgaben fraktionsweise Hilfskräfte einzustellen.³ Eine Vielzahl von Aufgaben aber kann auch durch ein *zentrales Sekretariat* erledigt werden.⁴ Ein solches würde wohl rationeller arbeiten und könnte mit qualifizierterem Personal ausgestattet werden als Fraktionssekretariate. Zudem könnte möglicherweise auch dieser zentrale Dienst dazu beitragen, einen Korpsgeist des Landtages entstehen zu lassen.

Die *Aufgaben* des Sekretariats könnten die Informationsbeschaffung (Dokumentationsdienst⁵), die Datenanalyse, die Erstellung von Zusammenfassungen, die Beurteilung von Rechtsfragen, der Entwurf von Gesetzen und Vorstössen (oder mindestens die Leistung von Formulierungshilfe), die Protokollführung in Kommissionen, gewöhnliche Schreib- und

² Vgl. LT Prot 84 I 80.

^{2a} Vgl. GOLT-Entwurf der Kommission Parlamentsreform (Bericht und Antrag v. 17. 1. 1989). In § 13 wird vorgeschlagen, ein zentrales und regierungsunabhängiges LT-Sekretariat zu schaffen.

³ Grosse und kleine Fraktionen sind dabei gleich zu behandeln. Die Höhe des Fraktionsbeitrages soll nicht mit der Zahl der Fraktionsmitglieder variieren, denn die dadurch abzudeckenden Kosten haben weitgehend den Charakter von Fixkosten (RIKLIN, Entwurf, 181 f.).

⁴ Vgl. RIKLIN, Entwurf, 90 ff.

⁵ Zur Ausgestaltung des Dokumentationsdienstes in der Schweiz vgl. MOSER, 117 ff.; Bundesbeschluss über den Dokumentationsdienst der Bundesversammlung vom 27. 6. 1967 (AS 1967, 1008); HELG, 102 ff.; RUCH, 98 ff.